

Verordnung über die Tierzucht (Tierzuchtverordnung, TZV)

vom ... 2012

Der Schweizerische Bundesrat,
gestützt auf die Artikel 10, 144 Absatz 2, 146 und 177 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998¹,

verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt:

- a. die Anerkennung von Zuchtorganisationen und privaten Zuchtunternehmen;
- b. das räumliche Tätigkeitsgebiet von Zuchtorganisationen;
- c. die Beitragsgewährung an die Tierzucht;
- d. die Beitragsgewährung zur Erhaltung der Schweizer Rassen;
- e. die Beitragsgewährung an Forschungsprojekte;
- f. das Inverkehrbringen von Zuchttieren sowie deren Samen, unbefruchteten Eizellen und Embryonen;
- g. die Einfuhr von Zucht- und Nutztieren sowie von Samen von Stieren im Rahmen der Zollkontingente.

Art. 2 Begriffe

In dieser Verordnung bedeuten:

- a. Herdebuch: ein von einer anerkannten Zuchtorganisation geführtes Buch der Zuchttiere zum Nachweis ihrer Abstammung und ihrer Leistungen;
- b. Leistungsprüfung: ein Verfahren zur Ermittlung der Leistung von Tieren, einschliesslich der Qualität ihrer Erzeugnisse;
- c. Zuchtwertschätzung: ein nach den geltenden Regeln der Tierzucht wissenschaftlich anerkanntes statistisches Verfahren zur Schätzung des genetischen Wertes eines Tieres im Vergleich zu Tieren derselben Population;
- d. genetische Bewertung: vereinfachtes Verfahren zur Schätzung des Zuchtwertes eines Tieres im Vergleich zu einer Referenzpopulation;
- e. reinrassiges Zuchttier: Zuchttier der Rindvieh-, Schweine-, Schaf- und Ziegenart sowie der Neuweltkameliden, dessen Eltern und Grosseltern in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt sind und das einen Blutanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist;
- f. Einrichtungsdauer: im Zuchtprogramm festgelegte Dauer zur Einrichtung eines Herdebuches zur Bildung einer neuen Rasse;
- g. Stichtag: massgebender Tag für die Zählung der beitragsberechtigten Herdebuchtiere;
- h. Referenzperiode: Zeitraum, in dem die beitragsberechtigten züchterischen Massnahmen ausgeführt worden sind;
- i. räumlicher Tätigkeitsbereich: Gebiet, in dem eine Zuchtorganisation züchterische Massnahmen durchführt;
- j. Besamungsstation: eine vom Kantonstierarzt bewilligte Station zur Gewinnung von Spermien für die künstliche Besamung;
- k. Hengstselektionsprüfung in einer Station: Prüfung zur Selektion der besten Zuchthengste aus einer Population;
- l. Hengstselektionsprüfung im Felde: Prüfung zur Selektion der besten Zuchthengste eines Jahrganges einer bestimmten Population;
- m. eingetragenes Fohlen: im Herdebuch der Zuchtorganisation mit Identifikationsnummer und Namen eingetragenes Fohlen;
- n. identifiziertes Fohlen: bei Fuss der Mutter mit grafischem und verbalem Signalement beschriebenes Fohlen;
- o. Nichtherdebuchtiere: Tiere, die im Herdebuch einer Zuchtorganisation eingetragen sind, aber die Anforderungen an den entsprechenden Rassenstandard nicht erfüllen.

Art. 3 Finanzielle Beteiligung der Züchter und Buchhaltung

¹ Züchterinnen und Züchter müssen sich am Aufwand der züchterischen Massnahmen ihrer anerkannten Zuchtorganisationen zu mindestens 20 Prozent finanziell beteiligen.

¹ SR 910.1

² Die anerkannten Zuchtorganisationen müssen eine Buchhaltung führen, welche die Verwendung der einzelnen Beiträge für die verschiedenen züchterischen Massnahmen aufzeigt.

Art. 4 Fristen, Stichtage und Referenzperioden

¹ Die Fristen zur Einreichung der Gesuche um Abrechnung der Beiträge sowie die Stichtage und Referenzperioden sind im Anhang 1 festgelegt.

² Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) kann den Anhang 1 ändern.

2. Abschnitt: Anerkennung von Zuchtorganisationen und privaten Zuchtunternehmen

Art. 5 Voraussetzungen

¹ Als Zuchtorganisation für jede einzelne betreute Rasse oder Zuchtpopulation der Rindvieh-, Schweine-, Schaf- und Ziegenart sowie für Equiden, Kaninchen, Geflügel, Honigbienen und Neuweltkameliden wird vom BLW eine Organisation anerkannt, die:

- a. eine Selbsthilfeorganisation ist und sich aus aktiven Züchterinnen und Züchtern zusammensetzt;
- b. eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt und ihren Sitz in der Schweiz hat;
- c. über rechtsgültige Statuten verfügt, nach denen, sofern die statutarischen Bedingungen erfüllt sind, die Mitgliedschaft erlangen kann:
 1. jede Züchterin und jeder Züchter, und
 2. jeder Zuchtverein und jede Zuchtgenossenschaft, sofern Kollektivmitgliedschaften vorgesehen sind.
- d. eine klare Zielsetzung für die züchterische Bearbeitung der Rasse und der Zuchtpopulation hat und dies mit einem entsprechenden Zuchtprogramm belegt;
- e. ein einziges zentrales Herdebuch mit Daten der Rassen oder Zuchtpopulationen nach Artikel 7 führt;
- f. Leistungsprüfungen nach Artikel 8 durchführt;
- g. Zuchtwertschätzungen nach Artikel 9 durchführt;
- h. anstelle von Zuchtwertschätzungen genetische Bewertungen nach Artikel 10 durchführt, sofern der Bestand der Rasse und/oder der Zuchtpopulation nicht gross genug und eine Zuchtwertschätzung nach den geltenden Regeln der Tierzucht wissenschaftlich nicht vertretbar ist;
- i. einen ausreichend grossen Tierbestand der Rasse oder der Zuchtpopulation aufweist, um ein Programm zu deren Verbesserung durchzuführen oder um die Erhaltung der Rasse zu gewährleisten;
- j. in personeller, technischer, organisatorischer und finanzieller Hinsicht Gewähr für die korrekte Durchführung der züchterischen Tätigkeiten bietet und eine einzige Buchhaltung für die züchterischen Massnahmen aller betreuten Rassen und Zuchtpopulationen führt;
- k. ihre züchterischen Tätigkeiten neutral und gemäss den allgemeinen internationalen Regeln ausübt;
 1. im Falle der Führung eines Filialherdebuches die Grundsätze der Organisation einhält, die das Herdebuch über den Ursprung der Equidenrasse führt.

² Das BLW lehnt die erstmalige Anerkennung einer Zuchtorganisation ab, wenn für die Rasse bereits eine oder mehrere Organisationen anerkannt sind und eine Anerkennung die Erhaltung der Rasse oder das Funktionieren des Zuchtprogrammes einer bestehenden Organisation gefährden könnte.

³ Als Organisation zur Durchführung von Projekten zur Erhaltung von Schweizer Rassen wird vom BLW eine Organisation anerkannt, welche die Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstaben b, c und j erfüllt.

Art. 6 Voraussetzungen für Zuchtorganisationen und private Zuchtunternehmen mit Registern für hybride Zuchtschweine

¹ Als Zuchtorganisation oder privates Zuchtunternehmen für hybride Zuchtschweine wird vom BLW eine Organisation anerkannt, die:

- a. eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt und ihren Sitz in der Schweiz hat;
- b. über rechtsgültige Statuten verfügt;
- c. die Zuchtziele klar definiert hat und diese mit einem Zuchtprogramm belegt;
- d. ein Register führt oder einrichtet und in der Lage ist, die erforderlichen Kontrollen durchzuführen;
- e. Leistungsprüfungen nach Artikel 8 durchführt;
- f. Zuchtwertschätzungen nach Artikel 9 durchführt;
- g. einen ausreichend grossen Tierbestand aufweist, um ein Programm zur Verbesserung durchzuführen;
- h. in personeller, technischer, organisatorischer und finanzieller Hinsicht Gewähr für die korrekte Durchführung der züchterischen Tätigkeiten in den geförderten Bereichen bietet und eine einzige Buchhaltung für die züchterischen Massnahmen aller betreuten Rassen und Zuchtpopulationen führt;
- i. die züchterischen Tätigkeiten neutral und gemäss den allgemeinen internationalen Regeln ausübt.

² Die Statuten einer Zuchtorganisation müssen, sofern die statutarischen Bedingungen erfüllt sind, die Mitgliedschaft ermöglichen für:

- a. jede Züchterin und jeden Züchter; und
- b. jeden Zuchtverein und jede Zuchtgenossenschaft, sofern Kollektivmitgliedschaften vorgesehen sind.

Art. 7 Herdebuchführung

¹ Im Herdebuch sind Erhebungen und Aufzeichnungen über Abstammung, Identifikation, Leistungs- und Qualitätsmerkmale sowie Exterieur der Zuchttiere einzutragen.

² In das Herdebuch können neben reinrassigen Tieren in getrennten Abteilungen oder Sektionen auch Kreuzungen sowie Tiere unbekannter Abstammung, die aber typische Rassenmerkmale aufweisen, eingetragen werden.

³ Innerhalb einer Abteilung oder Sektion des Herdebuches können die Tiere nach Qualitätsstufen entsprechend ihrer Abstammung, Identifikation und Leistung getrennt eingetragen werden.

⁴ Erkannte Erbfehlerträger sind als solche zu bezeichnen.

⁵ Die Zuchtorganisationen haben in einem Reglement festzulegen, wie das Herdebuch zu führen ist. Das Reglement muss mindestens Bestimmungen enthalten über:

- a. Definition der Rassenmerkmale;
- b. Festlegung der Zuchtziele;
- c. Identifikation durch einheitliche Kennzeichnung der Tiere;
- d. Registrierung der Abstammungsdaten;
- e. Auswertung der Herdebuchaufzeichnungen, der Beurteilungen, der Ergebnisse von Leistungsprüfungen sowie der Zuchtwertschätzungen oder der genetischen Bewertungen;
- f. Mindestanforderungen für die Eintragung der Tiere in eine bestimmte Abteilung oder Sektion des Herdebuches;
- g. Anforderungen für die Eintragung ins Herdebuch und für die Zuchtberechtigung.

Art. 8 Leistungsprüfungen

¹ Mit den Leistungsprüfungen sind Leistung, Gesundheit und Morphologie der Tiere zu erfassen und sichtbar zu machen, soweit sie aus züchterischen, betriebswirtschaftlichen und tiergesundheitlichen Aspekten von Bedeutung sind.

² Die Leistungsprüfungen müssen nach wissenschaftlich und international anerkannten Methoden durchgeführt werden.

³ Zuchtorganisationen, Zuchtorganisationen für hybride Zuchtschweine und private Zuchtunternehmen für hybride Zuchtschweine haben in ihren Reglementen festzulegen:

- a. die Bezeichnung der Leistungsprüfung und die Anzahl Prüftiere;
- b. das Prüfverfahren;
- c. die zu erhebenden Merkmale und das Vorgehen zu deren Prüfung;
- d. die Zulassungsbedingungen;
- e. die Prüftermine, Prüfdauer und die Zeitperiode, in welcher die Leistungsprüfung durchgeführt wird;
- f. das Vorgehen zur Auswertung der Ergebnisse der geprüften Merkmale;
- g. das Vorgehen bei der Produkteprüfung im Falle von Kreuzungsprodukten;
- h. die Kontrollen zur Absicherung der Prüfungsergebnisse;
- i. die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an ihre Mitglieder.

Art. 9 Zuchtwertschätzungen

¹ Die Zuchtwertschätzungen müssen nach den geltenden Regeln der Tierzucht wissenschaftlich vertretbar sein.

² Zuchtorganisationen, Zuchtorganisationen für hybride Zuchtschweine und private Zuchtunternehmen für hybride Zuchtschweine haben in ihren Reglementen festzulegen:

- a. die Art und den Umfang der Zuchtwertschätzung;
- b. das Verfahren der Zuchtwertschätzung;
- c. die Datengrundlage und den Datenaustausch;
- d. die Auswertungstermine;
- e. die Qualitätssicherungsmassnahmen;
- f. die Publikationsbedingungen und die Bekanntgabe der Ergebnisse der Zuchtwertschätzung an ihre Mitglieder.

Art. 10 Genetische Bewertungen

¹ Die genetischen Bewertungen der Tiere müssen nach den geltenden Regeln der Tierzucht vertretbar sein.

² Die genetische Veranlagung der geprüften Zuchttiere ist als Abweichung zu einem Vergleichsdurchschnitt auszudrücken.

³ Zuchtorganisationen, Zuchtorganisationen für hybride Zuchtschweine und private Zuchtunternehmen für hybride Zuchtschweine haben in ihren Reglementen festzulegen:

- a. die Art und den Umfang der genetischen Bewertung;
- b. das Verfahren der genetischen Bewertung;
- c. die Datengrundlage und den Datenaustausch;
- d. die Auswertungstermine;
- e. die Qualitätssicherungsmassnahmen;
- f. die Publikationsbedingungen und die Bekanntgabe der Ergebnisse der genetischen Bewertung an ihre Mitglieder.

Art. 11 Verfahren

¹ Gesuche um Anerkennung sind mit allen notwendigen Unterlagen dem BLW einzureichen.

² Die Anerkennung wird auf maximal zehn Jahre befristet.

³ Änderungen in Bezug auf die Anerkennungsvoraussetzungen müssen dem BLW innerhalb eines Monats gemeldet werden.

3. Abschnitt: Räumlicher Tätigkeitsbereich

Art. 12

¹ Zuchtorganisationen, die ihren Sitz in der Europäischen Union (EU) haben und durch die zuständige Behörde eines Mitgliedstaates der EU anerkannt sind, bedürfen keiner Anerkennung in der Schweiz. Sie können in der Schweiz tätig werden, falls das BLW dem Begehren der dafür zuständigen Behörde des Mitgliedstaates um Ausdehnung des räumlichen Tätigkeitsbereiches zustimmt.

² Das BLW lehnt die Ausdehnung des räumlichen Tätigkeitsbereichs für eine Rasse ab, wenn:

- a. für diese bereits eine oder mehrere Organisationen in der Schweiz anerkannt sind und die Zustimmung die Erhaltung der Rasse oder das Funktionieren des Zuchtprogrammes einer bestehenden Organisation gefährden könnte; oder
- b. die dieser Rasse zugehörigen Equiden in einem bestimmten Abschnitt eines Herdebuchs eingetragen werden können, das von einer Organisation geführt wird, die insbesondere hinsichtlich dieses Abschnitts die Grundsätze der Organisation einhält, welche das Herdebuch über den Ursprung der Rasse führt.

³ Eine schweizerische Zuchtorganisation, die ihren räumlichen Tätigkeitsbereich auf einen Mitgliedstaat der EU ausdehnen will, muss dem BLW einen entsprechenden Antrag stellen. Das BLW lädt die zuständige Behörde des Mitgliedstaates zur Stellungnahme ein und gibt ihr eine Frist von zwei Monaten.

⁴ Das BLW veröffentlicht die Liste der ausländischen Zuchtorganisationen, die mit Zustimmung des BLW in der Schweiz tätig sind.

4. Abschnitt: Förderung der Tierzucht

Art. 13

¹ Im Rahmen der bewilligten Kredite können die anerkannten schweizerischen Zuchtorganisationen für folgende züchterische Massnahmen bei Tieren der Rindvieh-, Schweine-, Schaf- und Ziegenart sowie bei Equiden, Kaninchen, Geflügel, Honigbienen und Neuweltkameliden mit Beiträgen zu Gunsten der Züchterinnen und Züchter unterstützt werden:

- a. Herdebuchführung;
- b. Leistungsprüfungen;
- c. Durchführung von Projekten zur Erhaltung der Schweizer Rassen.

² Die Beiträge sind für die entsprechende züchterische Massnahme einzusetzen. Ausnahmen sind bei den einzelnen Tierkategorien aufgeführt.

³ Keine Beiträge erhalten private Zuchtunternehmen, die Register für hybride Zuchtschweine führen oder einrichten.

⁴ Das BLW veröffentlicht das Budget und die ausgerichteten Beiträge je Zuchtorganisation und je Massnahme.

5. Abschnitt: Beiträge für die Tierzucht

Art. 14 Beiträge für die Rindviehzucht

¹ Für die Rindviehzucht werden insgesamt höchstens 25 Millionen Franken pro Jahr ausgerichtet.

² Der Beitrag beträgt je:

- | | |
|---|---------------|
| a. Herdebuchtier | 11.00 Franken |
| b. Exterieurbeurteilung (lineare Beschreibung und Einstufung) | 9.00 Franken |
| c. Milchprobe nach ICAR-Methode A4 | 5.00 Franken |
| d. Milchprobe nach ICAR-Methode AT4 oder ATM4 | 3.50 Franken |
| e. Milchprobe nach ICAR-Methode B oder C | 2.20 Franken |
| f. Fleischleistungsprüfung nach ICAR | 26.00 Franken |

² Beiträge für die Exterieurbeurteilung werden für eine gemäss internationalem Standard durchgeführte Methode der linearen Beschreibung und Einstufung ausgerichtet.

³ Der halbe Beitrag je Milchprobe wird ausgerichtet für Kühe in Herdebuchbetrieben:

- a. die Nichtherdebuchtiere sind; oder
- b. bei denen die Milchleistungsprüfung ohne Erhebung des Gehalts durchgeführt wird.

⁴ Kein Beitrag für Milchproben wird ausgerichtet für Kühe in Herdebuchbetrieben, wenn Absatz 3 Buchstabe a und b zutrifft.

⁵ Der Beitrag je Milchprobe im Rahmen der Milchleistungsprüfung wird für jede Kuh eines Herdebuchbetriebs nach Abschluss der Laktation ausgerichtet.

⁶ Der Beitrag je Milchprobe und je Fleischleistungsprüfung darf auch für die Zuchtwertschätzung und die genetische Bewertung verwendet werden.

Art. 15 Beiträge für die Equidenzucht

¹ Für die Equidenzucht werden insgesamt höchstens 2 200 000 Franken pro Jahr ausgerichtet.

² Der Beitrag beträgt je:

- | | | |
|----|---|-------------|
| a. | identifiziertes und im Herdebuch eingetragenes Fohlen | 400 Franken |
| b. | Hengstselektionsprüfung in der Station | 650 Franken |
| c. | Hengstselektionsprüfung im Feld | 50 Franken |

³ Für identifizierte und im Herdebuch eingetragene Fohlen bei Fuss wird ein Beitrag ausgerichtet, sofern sie:

- a. höchstens ein Jahr alt und die Eltern und Grosseltern im Herdebuch eingetragen oder vermerkt sind;
- b. Nachkommen von Hengsten sind, die im Verband als Zuchthengste zugelassen sind; und
- c. auf der Tierverkehrsdatenbank registriert sind.

⁴ Führt die anerkannte Zuchtorganisation keine Zuchtwertschätzung durch, so wird die Hälfte des Beitrags je identifiziertes und im Herdebuch eingetragenes Fohlen ausgerichtet.

⁵ Der Beitrag für Hengstselektionsprüfungen wird pro Hengstleben nur einmal ausgerichtet.

⁶ Der Beitrag für Hengstselektionsprüfungen im Feld wird ausgerichtet, wenn

- a. die Prüfung mindestens 1 Tag dauert;
- b. ausschliesslich mit Hengsten durchgeführt wird;
- c. nur einzelne Zuchthengste selektiert werden; und
- d. eine Vorselektion und eine abschliessende Leistungsprüfung in einem ununterbrochenen Durchgang durchgeführt wird.

⁷ Der Beitrag für Hengstselektionsprüfungen in der Station wird ausgerichtet, wenn

- a. die Prüfung in der Station mindestens 30 Tage dauert;
- b. ausschliesslich mit Hengsten durchgeführt wird;
- c. eine Vorselektion und eine abschliessende Leistungsprüfung in der Station durchgeführt wird; und
- d. die Hengste die Station zwischenzeitlich nicht verlassen.

⁸ Der Beitrag je identifiziertes und im Herdebuch eingetragenes Fohlen darf auch für die Herdebuchführung, die Zuchtwertschätzung und die genetische Bewertung verwendet werden.

Art. 16 Beiträge für die Schweinezucht

¹ Für die Schweinezucht werden insgesamt höchstens 3 400 000 Franken pro Jahr ausgerichtet.

² Der Beitrag beträgt je:

- | | | |
|----|--|-------------|
| a. | Herdebuchtier | 150 Franken |
| b. | Feldprüfung mit Ultraschallmessung und Gewichtsermittlung | 3 Franken |
| c. | Feldprüfung mit linearer Beschreibung und Gewichtsermittlung | 3 Franken |
| d. | Feldprüfung mit Ultraschallmessung, linearer Beschreibung und Gewichtsermittlung | 5 Franken |
| e. | Stationsprüfung | 450 Franken |

³ Für die Infrastruktur zur Durchführung der Stationsprüfungen, die Erhebung und Auswertung von Fruchtbarkeits- und Schlachtdaten, die Typisierung genetischer Marker und die Publikation und Verbreitung der Zuchtergebnisse werden jährlich höchstens 500 000 Franken ausgerichtet.

⁴ Führt die anerkannte Zuchtorganisation keine Zuchtwertschätzung durch, so wird die Hälfte des Beitrags je Herdebuchtier ausgerichtet.

⁵ Der Beitrag für Stationsprüfungen wird ausgerichtet, sofern die Erhebung der Gewichtszunahme, die Futtermittelverwertung, die Fleischigkeit sowie mindestens drei Fleisch- und Fettqualitätsmerkmale während einer praxisüblichen Mastperiode geprüft werden. Für folgende Prüfungen werden Beiträge ausgerichtet:

- a. Vollgeschwisterprüfungen;
- b. Ebereigenleistungsprüfungen;
- c. Endprodukteprüfungen;

d. freie Prüfgruppen mit definiertem Prüfprogramm für Nichtherdebuchtieri.

⁶ Der halbe Beitrag je Stationsprüfung wird ausgerichtet für freie Prüfgruppen mit einem definierten Prüfprogramm.

⁷ Der Beitrag je Herdebuchtier darf auch für die Durchführung der Zuchtwertschätzung und der genetischen Bewertung verwendet werden.

Art. 17 Beiträge für die Schafzucht ohne Milchschaftzucht

¹ Für die Schafzucht ohne Milchschaftzucht werden insgesamt höchstens 2 300 000 Franken pro Jahr ausgerichtet.

² Der Beitrag je Herdebuchtier beträgt 22.50 Franken.

³ Der Beitrag je Herdebuchtier darf auch für die Durchführung der Leistungsprüfungen, der Zuchtwertschätzung und der genetischen Bewertung verwendet werden.

Art. 18 Beiträge für die Ziegen- und Milchschaftzucht

¹ Für die Ziegen- und Milchschaftzucht werden insgesamt höchstens 1 800 000 Franken pro Jahr ausgerichtet.

² Der Beitrag beträgt je:

a. Herdebuchtier	35.00 Franken
b. Milchprobe nach ICAR-Methode A4	6.00 Franken
c. Milchprobe nach ICAR-Methode AT4 oder ATM4	4.50 Franken
d. Milchprobe nach ICAR-Methode B oder C	3.20 Franken
e. Aufzuchtleistungsprüfung in der Ziegenzucht	26.00 Franken

³ Der halbe Beitrag je Milchprobe wird für Ziegen und Milchschaft in Herdebuchbetrieben ausgerichtet:

- die Nichtherdebuchtieri sind; oder
- bei denen die Milchleistungsprüfung ohne Erhebung des Gehalts durchgeführt wird.

⁴ Kein Beitrag für Milchproben wird ausgerichtet für Ziegen und Milchschaft, wenn Absatz 3 Buchstabe a und b zutrifft.

⁵ Der Beitrag je Milchprobe im Rahmen der Milchleistungsprüfung wird für jede Ziege und jedes Milchschaft eines Herdebuchbetriebs nach Abschluss der Laktationsdauer ausgerichtet.

⁶ Der Beitrag für Aufzuchtleistungsprüfungen in der Ziegenzucht wird ausgerichtet, sofern das Geburtsgewicht praxisüblich erhoben wird und zwischen dem 35. und 45. Lebenstag mindestens eine Kontrollwägung erfolgt.

⁷ Der Beitrag je Milchprobe und je Aufzuchtleistungsprüfung darf auch für die Zuchtwertschätzung und die genetische Bewertung verwendet werden.

Art. 19 Beiträge für die Neuweltkamelidenzucht

¹ Für die Neuweltkamelidenzucht werden insgesamt höchstens 60 000 Franken pro Jahr ausgerichtet.

² Der Beitrag je Herdebuchtier beträgt 18 Franken.

³ Der Beitrag je Herdebuchtier darf auch für die Durchführung der Leistungsprüfungen, Zuchtwertschätzung und genetischen Bewertung verwendet werden.

Art. 20 Beiträge für die Honigbienenzucht

¹ Für die Honigbienenzucht werden insgesamt höchstens 250 000 Franken pro Jahr ausgerichtet.

² Der Beitrag beträgt je:

a. Herdebuchtier (Königin)	50 Franken
b. Bestimmung der Rassenreinheit von Königinnen	30 Franken
c. Leistungsprüfung im Prüfstand mit verdeckter Ringprüfung und Durchführung einer Zuchtwertschätzung	440 Franken
d. Leistungsprüfung im Prüfstand mit offener Ringprüfung und Durchführung einer Zuchtwertschätzung	180 Franken
e. Belegstation A	3000 Franken
f. Belegstation B	500 Franken

³ Der Beitrag je Königin wird ausgerichtet, wenn sie eine offene oder verdeckte Ringprüfung abgeschlossen hat und im Herdebuch eingetragen ist.

⁴ Der Beitrag für die Bestimmung der Rassenreinheit von Königinnen wird nur ausgerichtet, wenn sie eine Leistungsprüfung abgeschlossen haben.

⁵ Für ein und dieselbe Königin wird nur einmal ein Beitrag für die Bestimmung der Rassenreinheit ausgerichtet.

⁶ Der Beitrag für Belegstationen von Honigbienen wird ausgerichtet, wenn die Belegstation im Beitragsjahr für die Begattung von Königinnen genutzt wurde.

Art. 21 Gemeinsame Bestimmungen

¹ Beiträge nach den Artikeln 14-20 unter 50 000 Franken pro Jahr an eine anerkannte Zuchtorganisation werden nicht ausgerichtet. Ausgenommen sind Beiträge an Zuchtorganisationen von Schweizer Rassen. Führen Organisationen oder Unternehmen Zuchtmassnahmen im Auftrag einer oder mehrerer anerkannter Zuchtorganisationen aus, so gilt die Mindestbeitragsgrenze 50 000 Franken für jede einzelne, anerkannte Zuchtorganisation.

² Genügt der maximale Betrag je Tierkategorie nach den Artikeln 14-20 nicht zur Ausrichtung der einzelnen Beiträge für züchterische Massnahmen, so kürzt das BLW die Beiträge.

³ Die anerkannten Zuchtorganisationen melden dem BLW bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres die geschätzte Anzahl Herdebüchtiere, Leistungsprüfungen sowie identifizierte und im Herdebuch eingetragene Fohlen für die Beiträge nach den Artikeln 14-20.

⁴ Züchterische Massnahmen dürfen nur für Tiere abgerechnet werden, dessen Eigentümerin oder Eigentümer im Beitragsjahr Aktivmitglied der anerkannten Zuchtorganisation ist und Wohnsitz in der Schweiz hat.

⁵ Eine züchterische Massnahme darf je Tier und je Jahr nur einmal abgerechnet werden.

⁶ Die Beiträge je Herdebüchtier nach den Artikeln 14 sowie 16-19 werden ausgerichtet, wenn es:

- a. reinrassige Zuchttiere sind; und
- b. mindestens eine Geburt im Herdebuch oder für männliche Tiere mindestens eine Belegung im Herdebuch ausgewiesen ist.

⁷ Der halbe Beitrag je Herdebüchtier nach den Artikeln 14 sowie 16-19 wird für alle nicht reinrassigen Herdebüchtiere ausgerichtet, wenn es

- a. Tiere während der Einrichtungsdauer des Herdebuchs für eine neue Rasse sind; oder
- b. Tiere, die neu ins Herdebuch aufgenommen werden.

⁸ Ist für ein Herdebüchtier während den vergangenen zwei Jahren keine züchterische Tätigkeit, keine Geburt oder keine Belegung ausgewiesen ist, so wird kein Beitrag je Herdebüchtier ausgerichtet.

6. Abschnitt: Beiträge zur Erhaltung der Schweizer Rassen**Art. 22** Beiträge zur Erhaltung von Schweizer Rassen

¹ Für die Erhaltung der Schweizer Rassen werden insgesamt höchstens 900 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. Zusätzlich können nicht ausgeschöpfte Mittel nach Artikel 24 verwendet werden.

² Als Schweizer Rasse gilt eine Rasse:

- a. die vor 1949 in der Schweiz ihren Ursprung hat; oder
- b. für die seit mindestens 1949 ein Herdebuch in der Schweiz geführt wird.

³ Beiträge an anerkannte Zuchtorganisationen und anerkannte Organisationen können auf Gesuch hin für zeitlich befristete Projekte zur Erhaltung ausgerichtet werden:

- a. für Schweizer Rassen;
- b. für Rassen, die in der Schweiz ausgestorben waren und wieder eingeführt wurden, sofern ihr Ursprung in der Schweiz nachgewiesen wird.

⁴ Für die Langzeitlagerung von tiefgefrorenem Probematerial tierischen Ursprungs (Kryomaterial) können Beiträge an anerkannte Zuchtorganisationen und anerkannte Organisationen ausgerichtet werden. Das BLW schliesst mit den Organisationen Vereinbarungen ab.

Art. 23 Beiträge zur Erhaltung der Freibergerrasse

¹ Für die Erhaltung der Freibergerrasse werden zusätzlich zu Artikel 22 höchstens 1 160 000 Franken pro Jahr ausgerichtet.

² Der Beitrag beträgt 400 Franken je Stute mit Fohlen bei Fuss. Genügt der Höchstbeitrag von 1 160 000 Franken pro Jahr nicht, so wird der Beitrag je Stute mit Fohlen bei Fuss vom Schweizerischen Freibergerrassenzuchtverband entsprechend gekürzt.

³ Zu Beiträgen berechnen im Herdebuch eingetragene, nicht angebundene Stuten mit einem im Beitragsjahr identifizierten und im Herdebuch eingetragenen sowie auf der Tierverkehrsdatenbank registrierten Fohlen, das von einem im Herdebuch der Freibergerrasse eingetragenen Hengst abstammt.

⁴ Züchterinnen und Züchter müssen die Gesuche bis zum 30. November beim Schweizerischen Freibergerrassenzuchtverband einreichen.

⁵ Der Schweizerische Freibergerrassenzuchtverband entscheidet über die Beitragsberechtigung und richtet die Beiträge direkt oder über die jeweilige Pferdezuchtgenossenschaft an den Züchter oder die Züchterin aus. Die Pferdezuchtgenossenschaft muss die Beiträge innerhalb von 30 Arbeitstagen weiterleiten. Der Verband kann für die Kontrolle die Kantone oder die von diesen beigezogenen Organisationen beiziehen; in diesem Fall richten sich die Kontrolle nach der Kontrollkoordinationsverordnung vom 26. Oktober 2011².

⁶ Der Schweizerische Freibergerrassenzuchtverband meldet dem BLW bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres die geschätzte Anzahl Stuten, für die Beiträge ausgerichtet werden sollen.

7. Abschnitt: Beiträge für Forschungsprojekte

Art. 24

¹ Für Forschungsprojekte über tiergenetische Ressourcen werden insgesamt höchstens 100 000 Franken pro Jahr ausgerichtet.

² Gesuche müssen bis zum 30. Juni des dem Beitragsjahr vorangehenden Kalenderjahres eingereicht werden.

8. Abschnitt: Inverkehrbringen von Zuchttieren sowie von deren Samen, unbefruchteten Eizellen und Embryonen

Art. 25 Erfordernis von Abstammungsausweisen

Zuchttiere der Rindvieh-, Schweine-, Schaf- und Ziegenart und von Equiden sowie deren Samen, unbefruchtete Eizellen und Embryonen müssen beim Inverkehrbringen von einem Abstammungsausweis begleitet sein.

Art. 26 Abstammungsausweis für Zuchttiere der Rindvieh-, Schweine-, Schaf- und Ziegenart

Der Abstammungsausweis für Zuchttiere der Rindvieh-, Schweine-, Schaf- und Ziegenart muss folgende Angaben enthalten:

- a. Name und Adresse der für die Führung des Herdebuches zuständigen Stelle;
- b. Bezeichnung des Herdebuches;
- c. Registriernummer im Herdebuch;
- d. Name des Tieres, falls vorhanden;
- e. Art der Kennzeichnung;
- f. Kennzeichnung des Tieres;
- g. Geburtsdatum;
- h. Rasse;
- i. Geschlecht;
- j. Name und Adresse der Züchterin oder des Züchters;
- k. Name und Adresse der Besitzerin oder des Besitzers;
- l. Abstammung: Herdebuchnummern der Eltern und Grosseltern;
- m. Ergebnisse der Leistungsprüfungen mit Angabe der auswertenden Stelle sowie die Zuchtwerte oder genetischen Bewertungen des Tieres, seiner Eltern und Grosseltern, falls vorhanden;
- n. bei trächtigen Tieren: Zeitpunkt der Besamung oder des Belegens, zusätzlich die Angaben über das Vatertier;
- o. Ort und Datum der Ausstellung;
- p. Name der ausstellenden Stelle in Druckbuchstaben sowie rechtsverbindliche Unterschrift.

Art. 27 Abstammungsausweis für Zuchttiere von Equiden

Der Abstammungsausweis für Zuchttiere von Equiden ist Teil des Equidenpasses. Er muss zusätzlich zu den Angaben im Equidenpass nach Artikel 15d der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995³ folgende Daten enthalten:

- a. Name und Adresse der für die Führung des Herdebuches zum Zeitpunkt der Passausstellung zuständigen Stelle;
- b. Name und Adresse der Züchterin oder des Züchters;
- c. die Identifikationsnummer (Universal Equine Life Number, UELN) des Vatertieres, falls vorhanden;
- d. die Rasse des Tieres;
- e. die Herdebuchkategorie;
- f. die Abstammung: Herdebuchnummern und/oder UELN der Eltern und Grosseltern;
- g. die Prüfung des Ursprungsnachweises, falls vorhanden;
- h. die alternative Kennzeichnungsmethode;
- i. Ergebnisse der Leistungsprüfungen, falls vorhanden.

Art. 28 Abstammungsausweis für Samen und unbefruchtete Eizellen von Zuchttieren der Rindvieh-, Schweine-, Schaf- und Ziegenart sowie von Equiden

Der Abstammungsausweis für Samen und unbefruchtete Eizellen von Zuchttieren der Rindvieh-, Schweine-, Schaf- und Ziegenart sowie von Equiden muss folgende Angaben enthalten:

- a. die auf den letzten Stand gebrachten Angaben nach den Artikel 26 und 27 über die Samen- oder Eizellenspender;

³ SR 916.401

- b. Informationen zur Kennzeichnung des Samens oder der unbefruchteten Eizellen, gegebenenfalls Bezeichnung des Behälters, Anzahl Dosen oder Pailletten, Zeitpunkt der Entnahme, Name und Adresse der Besamungsstation oder des Embryo-Transfer-Zentrums (ET-Zentrum) sowie der Abnehmerin oder des Abnehmers.

Art. 29 Abstammungsausweis für Embryonen von Zuchtieren der Rind- vieh-, Schweine-, Schaf- und Ziegen- gattung sowie von Equiden

¹ Der Abstammungsausweis für Embryonen von Zuchtieren der Rindvieh-, Schweine-, Schaf- und Ziegen- gattung sowie von Equiden muss folgende Angaben enthalten:

- a. die auf den letzten Stand gebrachten Angaben nach den Artikel 26 und 27 über das weibliche Spendertier und den Samen- spender;
- b. Informationen zur Kennzeichnung der Embryonen, Besamungszeitpunkt, Zeitpunkt der Entnahme, Name und Adresse der Besamungsstation oder des ET-Zentrums sowie der Abnehmerin oder des Abnehmers.

² Befinden sich mehrere Embryonen im selben Behälter, so muss dies klar aus der Bescheinigung hervorgehen. Alle Embryonen in einem Behälter müssen vom selben Muttertier stammen.

9. Abschnitt: Einfuhr von Zucht- und Nutztieren sowie von Samen von Stieren im Rahmen der Zollkontingente

Art. 30 Ausnahmen von der Generaleinfuhrbewilligung

Tiere aus Übersiedlungs-, Ausstattungs- und Erbschaftsgut nach Art. 14-16 der Zollverordnung vom 1. November 2006⁴ können ohne Generaleinfuhrbewilligung eingeführt werden.

Art. 31 Zuteilung der Kontingentsanteile

¹ Kontingentsanteile für Tiere der Schweine-, Schaf- und Ziegen- gattung sowie für Samen von Stieren werden in der Reihenfolge des Eingangs der Gesuche beim BLW zugeteilt.

² Das Zollkontingent für Tiere der Rindvieh- gattung wird versteigert. 70 Prozent der Kontingentsanteile werden vor Beginn der Kon- tingentsperiode und 30 Prozent im ersten Halbjahr der Kontingentsperiode versteigert.

Art. 32 Besondere Voraussetzungen bei der Zuteilung der Kontingentsanteile für Samen von Stieren

¹ Kontingentanteilsberechtig- tigt für Samen von Stieren sind im Inland produzierende Betreiber einer Besamungsstation, wenn sie:

- a. in der Zeit vom 30. Monat (Juli) bis zum 7. Monat (Juni) vor Beginn der Kontingentsperiode regelmässig im Inland geborene und gekennzeichnete Stiere halten, absamen und prüfen; und
- b. mindestens 50 Prozent des in dieser Zeit verkauften Samens von Stieren stammt, die auf der eigenen Besamungsstation gehalten wurden. Dieser Anteil ist mittels Aufzeichnungen über die Produktion und den Zu- und Verkauf von Samen getrennt nach Ras- sen nachzuweisen. Derselbe Samen kann insgesamt nur einmal für die Berechnung geltend gemacht werden.

² Erhält eine Besamungsstation erstmals eine Betriebsbewilligung, so können ihr in den folgenden zwei Kalenderjahren Kontin- gentsanteile zugeteilt werden, sofern sie in dieser Zeit regelmässig im Inland geborene und gekennzeichnete Stiere halten, absamen und prüfen.

³ Kontingentsanteile für Samen von Stieren werden einer Besamungsstation höchstens in der Höhe von 50 Prozent der zu erwartenden Verkäufe von Samendosen des betreffenden Jahres zugeteilt.

Art. 33 Besondere Voraussetzungen bei der Zuteilung der Kontingentsanteile für Tiere der Schweine-, Schaf- und Ziegen- gattung

¹ Kontingentsanteile werden nur zugeteilt für:

- a. reinrassige Zucht- tiere, die im Herdebuch einer anerkannten ausländischen Zuchtorganisation eingetragen sind und die von ei- nem Abstammungsausweis begleitet sind;
- b. nicht reinrassige Zucht- tiere, die im Herdebuch einer anerkannten ausländischen Zuchtorganisation eingetragen sind und die von einem Abstammungsausweis begleitet sind, zur wissenschaftlichen Forschung, zur Erhaltung gefährdeter Rassen oder zum Bestandesaufbau von bisher in der Schweiz nicht gehaltener Rassen;
- c. Nutztiere, für die im Herkunftsland keine Zuchtorganisation anerkannt ist, zur wissenschaftlichen Forschung, zur Erhaltung gefährdeter Rassen oder zum Bestandesaufbau von bisher in der Schweiz nicht gehaltener Rassen.

² Gitzi und Lämmer bei Fuss bis zum Alter von 14 Tagen können ohne Anrechnung an das Zollkontingent zum Kontingentszollansatz eingeführt werden, wenn sie nachweislich vom importierten Muttertier abstammen.

³ Mit dem Gesuch um einen Kontingentsanteil müssen beim BLW eingereicht werden:

- a. eine Kopie des Abstammungsausweises des Zucht- tieres;
- b. ein schriftlicher Nachweis über die Verwendung als nicht reinrassiges Zucht- tier oder als Nutztier nach Absatz 1 Buchstaben b oder c;
- c. ein schriftlicher Nachweis für das Alter und die Abstammung der Jungtiere nach Absatz 2.

⁴ Das BLW entscheidet über die Richtigkeit der Ausweise und Nachweise und teilt einen Kontingentsanteil zu.

⁴ SR 631.01

Art. 34 Besondere Voraussetzungen bei der Einfuhr im Rahmen der Kontingentsanteile für Tiere der Rindviehgattung

¹ Im Rahmen von Kontingentsanteilen dürfen nur Tiere, welche die Voraussetzungen nach Artikel 33 Absatz 1 erfüllen, eingeführt werden.

² Kälber der Fleischrinderrassen bei Fuss bis zum Alter von sechs Monaten können ohne Anrechnung an das Zollkontingent zum Kontingentsollansatz eingeführt werden, wenn sie nachweislich vom importierten Muttertier abstammen.

³ Die Unterlagen nach Artikel 33 Absatz 3 müssen mindestens 7 Tage vor der Einfuhranmeldung dem BLW zugestellt werden.

⁴ Das BLW entscheidet über die Richtigkeit der Ausweise und Nachweise und stellt dem Kontingentanteilsberechtigten eine Bestätigung für den Import von Tieren der Rindviehgattung im Zollkontingent zu.

⁵ Zucht- und Nutztiere können nur innerhalb des Zollkontingentes eingeführt werden, sofern die anmeldepflichtige Person nach Artikel 26 des Zollgesetzes vom 18. März 2005⁵ der Zollstelle beim Zollveranlagungsverfahren eine Bestätigung des BLW nach Absatz 4 vorweist.

⁶ Die Zollstelle kontrolliert die Bestätigung.

10. Abschnitt: Schlussbestimmungen**Art. 35** Vollzug

Das BLW vollzieht diese Verordnung, soweit damit nicht andere Behörden betraut sind.

Art. 36 Aufsicht über die Organisationen

¹ Die Geschäfts- und Rechnungsführung der nach dieser Verordnung mit Beiträgen unterstützten Zuchtorganisationen untersteht, soweit sie mit der Durchführung dieser Verordnung im Zusammenhang steht, der Aufsicht des BLW.

² Die Zuchtorganisationen haben dem BLW jährlich innerhalb von 30 Tagen nach der ordentlichen Versammlung schriftlich Bericht über ihre Tätigkeit zu erstatten.

Art. 37 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Die Verordnung vom 14. November 2007⁶ über die Tierzucht wird aufgehoben.

² Die Änderung bisherigen Rechts wird in Anhang 2 geregelt.

Art. 38 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Eveline Widmer-Schlumpf

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

⁵ SR 631.0

⁶ AS 2007 641, 2008 5871, 2009 6365, 2010 2525, 2011 5297 (Anhang 2 Ziff. 7)

1. Rindviehzucht

Art. 14	Stichtag/Referenzperiode	Gesuchsfrist
Herdebuchtiere und Nichtherdebuchtiere in Herdebuchbeständen	30. November	15. Dezember
Exterieurbeurteilungen (lineare Beschreibung und Einstufung)	1. November bis 31. Oktober	30. November
Abschluss der Laktation	16. Dezember bis 31. März	15. April
Abschluss der Laktation	1. April bis 30. Juni	15. Juli
Abschluss der Laktation	1. Juli bis 30. September	15. Oktober
Abschluss der Laktation	1. Oktober bis 15. Dezember	20. Dezember
Fleischleistungsprüfungen	1. Dezember bis 30. November	15. Dezember

2. Pferdezucht

Art. 15	Referenzperiode	Gesuchsfrist
Identifizierte und im Herdebuch eingetragene sowie auf der Tierverkehrsdatenbank registrierte Fohlen	1. Dezember bis 30. November	15. Dezember
Hengstselektionsprüfungen in einer Station	1. November bis 31. Oktober	30. November
Hengstselektionsprüfungen im Felde	1. November bis 31. Oktober	30. November

3. Schweinezucht

Art. 16	Stichtag/Referenzperiode	Gesuchsfrist
Herdebuchtiere	Durchschnittlicher Bestand von Herdebuchtieren an den Stichtagen: 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember	9. Januar
Feldprüfungen	1. Januar bis 31. Dezember	9. Januar
Stationsprüfungen	1. Januar bis 31. Dezember	9. Januar
Infrastruktur zur Durchführung der Stationsprüfungen, für die Erhebung und Auswertung von Fruchtbarkeits- und Schlachtdaten, für die Typisierung genetischer Marker und für die Publikation und Verbreitung der züchterischen Ergebnisse	1. Januar bis 31. Dezember	9. Januar

4. Schafzucht ohne Milchschaftzucht

Art. 17	Stichtag	Gesuchsfrist
Herdebuchtiere	1. Mai	15. Juni

5. Ziegen- und Milchschaftzucht

Art. 18	Stichtag/Referenzperiode	Gesuchsfrist
Herdebuchtiere und Nichtherdebuchtiere in Herdebuchbeständen	1. Mai	15. Juni
Abschluss der Laktation	1. Dezember bis 30. November	15. Dezember
Aufzuchtleistungsprüfungen Ziegen	1. Dezember bis 30. November	15. Dezember

6. Neuweltkamelidenzucht

Art. 19	Stichtag	Gesuchsfrist
Herdebuchtiere	30. November	15. Dezember

7. Honigbienenzucht

Art.20	Stichtag/Referenzperiode	Gesuchsfrist
Herdebuchtier (Königin)	1. Dezember	15. Dezember
Bestimmung der Rassenreinheit der Königinnen	1. Dezember bis 30. November	15. Dezember
Leistungsprüfung im Prüfstand mit offener	1. Dezember bis 30. November	15. Dezember

oder verdeckter Ringprüfung und Durchführung einer Zuchtwertschätzung

Belegstation A und B 1. Dezember 15. Dezember

8. Erhaltungsmassnahmen für Schweizer Rassen

Art. 22 und 23	Referenzperiode	Gesuchsfrist
Erhaltung Freibergerrasse (Einreichung beim Schweizerischen Freibergerrassenzuchtverband)	1. Dezember bis 30. November	30. November
Erhaltung Freibergerrasse (Einreichung beim BLW)	1. Dezember bis 30. November	15. Dezember
Abrechnung Projekte zur Erhaltung von Schweizer Rassen	Kalenderjahr	15. Dezember

9. Forschungsprojekte

Art. 24	Referenzperiode	Gesuchsfrist
Abrechnung Projekte zur Erhaltung von Schweizer Rassen	Kalenderjahr	15. Dezember

Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Verordnungen werden wie folgt geändert:

1. Kontrollkoordinationsverordnung vom 26. Oktober 2011⁷

Anhang 1

In der Zeile Anbindehaltung von Freibergerpferden:

„Tierzuchtverordnung vom 14. November 2007“ ersetzen durch „Tierzuchtverordnung vom ... 2012⁸“.

2. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995⁹

Art. 15d^{bis} Abs. 2 Bst. a

² Anerkannt werden können:

- a. die nach Artikel 5 der Tierzuchtverordnung vom ...2012¹⁰ anerkannten Zuchtorganisationen von Equiden;

3. Verordnung vom 18. April 2007¹¹ über die Ein- und Durchfuhr von Tieren aus Drittstaaten im Luftverkehr

Art. 12 Abstammungsausweis

Zuchttiere der Rindvieh-, Schweine-, Schaf- und Ziegengattung und von Equiden müssen beim Überführen in den zollrechtlich freien Verkehr von einem Abstammungsausweis nach Artikel 26 und 27 der Tierzuchtverordnung vom ... 2012¹² begleitet sein

⁷ SR 916.15

⁸ SR 916.310

⁹ SR 916.401

¹⁰ SR 916.310

¹¹ SR 916.443.12

¹² SR 916.310